

**Fachspezifische Bestimmungen
für den Kernbereich-Master-Studiengang „Religion in Europa“ zur
Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des
Saarlandes für Bachelor-, Master-, und Aufbaustudiengänge sowie
Zertifikate**

Vom xx. xxxxxx 2025

[Verkündungsformel]

**§ 1
Grundsätze**

- (1) Die Philosophische Fakultät der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des Kernbereich-Master-Studiengangs „Religion in Europa“ den Grad des Master of Arts (M.A.).
- (2) Der Kernbereich-Master-Studiengang „Religion in Europa“ ist stärker forschungsorientiert.
- (3) Die Durchführung der Prüfungen des Kernbereich-Master-Studiengangs „Religion in Europa“ fällt in die Zuständigkeit des Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultät für Bachelor- und Master-Studiengänge.

**§ 2
Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Der Zugang zum Master-Studium setzt voraus (vgl. § 20 Absatz 1 der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master-, und Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate vom 8. Juni 2017):
 - a) einen Bachelorabschluss oder einen äquivalenten Hochschulabschluss in einer Geistes- oder Kulturwissenschaft,
 - b) nachgewiesene fachliche Grundkenntnisse in Theologie oder Religionswissenschaft im Umfang von mindestens 20 CP, erworben im Rahmen eines abgeschlossenen oder nicht abgeschlossenen Hochschulstudiums. Der Nachweis erfolgt durch Transcript of Records oder gleichwertige Unterlagen.
- (2) Für das Fachstudium werden gemäß § 20 Absatz 3 der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master-, und Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate vom 8. Juni 2017 die folgenden Sprachkenntnisse vorausgesetzt:

Grundkenntnisse im Umfang von jeweils 3 CP in zwei für den Studiengang relevanten Sprachen: Latein, Griechisch (Klassisches Griechisch oder Koine), Hebräisch oder Arabisch. Der Sprachnachweis gilt ebenfalls durch schulische Prüfungen (Latinum/Hebraicum) oder durch anerkannte externe Zertifikate (z. B. ECLC/CICERO für Latein, UL-PAN-Zertifikate für Hebräisch, ALPT für Arabisch) als erbracht.

Studierende, die die in § 2 geforderten fachlichen oder sprachlichen Voraussetzungen nicht vollständig nachweisen können, können unter der Auflage vorläufig zugelassen werden, dass fehlende Fach- und Sprachkenntnisse bis zur Anmeldung zur Masterarbeit nachgewiesen werden.

§ 3

Struktur des Studiums und Studienaufwand

Das Studium des Kernbereich-Masterstudiengangs umfasst 120 CP. Davon entfallen 98 CP auf das Fachstudium und 22 CP auf die Master-Arbeit.

Das Studienangebot besteht aus einem Pflichtbereich und einem Wahlpflichtbereich.

Im Pflichtbereich werden 50 CP erworben, im Wahlpflichtbereich 70 CP.

Innerhalb des Wahlpflichtbereichs können 20 CP im „Freien Wahlbereich“ erworben werden.

§ 4

Art und Umfang der Prüfungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, schriftlich ausgearbeitete Referate, schriftliche Ausarbeitungen, Übungsaufgaben, Essays, Hausarbeiten (Pro- und Hauptseminararbeiten, Masterarbeit), Portfolios und Praktikumsberichte. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/ Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können. Schriftliche Prüfungsleistungen können mit einem unbenoteten Kolloquium verbunden werden, was in der Regel während der Veranstaltung bekannt gegeben wird. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten / Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können. Schriftliche Prüfungsleistungen können mit einem unbenoteten Kolloquium verbunden werden, was in der Regel während der Veranstaltung bekannt gegeben wird.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen mündliche Referate, Präsentationen, Seminarvorträge, mündliche Einzelprüfungen (mindestens 15 Min.), sowie Kolloquien.

(3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten) festgelegt werden.

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 5

Master-Arbeit

Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit beträgt 17 Wochen (22 CP). Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann. Die Master-Arbeit kann in deutscher oder, wenn die Betreuerin/ der Betreuer der Arbeit zustimmt, in englischer oder französischer Sprache verfasst werden.

Wenn die Master-Arbeit zu einem neutestamentlichen Thema geschrieben wird, sind Griechischkenntnisse (siehe § 2 Absatz 2) nachzuweisen. Wenn sie zu einem alttestamentlichen Thema geschrieben wird, sind Hebräischkenntnisse (siehe § 2

Absatz 2) nachzuweisen. Wenn sie zu einem kirchengeschichtlichen Thema, das die Zeit bis zum 16. Jahrhundert betrifft, geschrieben wird, sind Lateinkenntnisse (siehe § 2 Absatz 2) nachzuweisen.

§ 6 **In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 00. Monat 20xx

Der Universitätspräsident